



**mouvement  
écologique**

## **Stellungnahme des Mouvement Ecologique zum Gesetzesprojekt betreffend die Handhabung bestehender Bauten sowie von Neukonstruktionen in der Grünzone**

**„Projet de loi portant modification de la loi modifiée du 18 juillet 2018 concernant la protection de la nature et des ressources naturelles » (N° 8142)**

### **Ja zu (weiteren) Erleichterungen und administrativen Reformen –jedoch nicht übers Ziel hinausschießen**

---

Das Umweltministerium beabsichtigt, nicht zuletzt aufgrund von Gerichtsurteilen aber auch zur Erhöhung der Akzeptanz des Naturschutzes, punktuelle Abänderungen am Naturschutzgesetz vorzunehmen. Dies vor allem betreffend Bestimmungen betreffend

- die Legalisierung bestehender Bauten in der Grünzone
- die „Renovierung / energetische Sanierung“ bestehender Bauten in der Grünzone;
- sowie die Errichtung bestimmter Installationen / Konstruktionen in der Grünzone (neuer Annex 9).

Der Mouvement Ecologique setzt sich bereits seit langem für eine Reform des heutigen Naturschutzgesetzes ein, welche einer gewissen Überregulierung in verschiedenen Bereichen ein Ende setzen soll. Nicht zuletzt da diese auf Kosten der Akzeptanz von wirklich wichtigen Maßnahmen geht (z.B. betreffend die landwirtschaftliche Praxis im Offenland), die der Verarmung der Biodiversität aufgrund mangelhafter Anreize und Vorschriften entgegenwirken würde.

Insofern **begrüßt der Mouvement Ecologique ausdrücklich eine Reihe von Neuerungen im vorliegenden Gesetzesprojekt, wie z.B. vereinfachte Bestimmungen betreffend die Genehmigungsprozeduren für energetische Sanierungen u.a.m.**

Diverse Aspekte, wie z.B. die Zulässigkeit eines Zeitpunktes (1995), bis zu welchem „nicht genehmigte“ Bauten nachträglich als genehmigt gelten sollen, werden seitens des Mouvement Ecologique nicht kommentiert. Sie obliegen vor allem einer juristischen Durchsicht, inwiefern derartige Bestimmungen zulässig sind oder nicht.

Im Folgenden möchte der Mouvement Ecologique einige inhaltliche Abänderungen vorschlagen, die einerseits zu weiteren Erleichterungen führen würden bzw. einige „übertriebene“ Lockerung kritisch hinterfragen.

## **1. Die Installation von Wärmepumpen bei der energetischen Sanierung ebenso erleichtern wie den Bau von Solaranlagen**

Der Mouvement Ecologique begrüßt, dass die Bestimmung zur Genehmigung der energetischen Sanierung von bestehenden Bauten in der Grünzone vereinfacht wird. Offen bleibt dabei, inwiefern hier kommunale Bestimmungen und jene des Naturschutzgesetzes ineinandergreifen.

Vor allem aber erachtet es der Mouvement Ecologique als sinnvoll, dass nicht nur die Installation einer Solaranlage auf Dachflächen erleichtert werden soll, sondern ebenfalls die Einsatz einer Wärmepumpe.

Artikel 7 bzw. die neue Annexe 9 wäre in diesem Sinne zu erweitern.

## **2. Aufhebung der Genehmigungspflicht für eine weitere Anzahl von Konstruktionen**

Um den administrativen Aufwand zu verringern, sollen in Zukunft in der Annexe 9 aufgeführte Installationen nicht mehr genehmigungspflichtig sein.

Der Mouvement Ecologique begrüßt ausdrücklich, dass bestimmte Installationen von der Genehmigungspflicht entbunden werden. Jedoch wurde in bestimmten Punkten „übers Ziel hinausgeschossen“ und die Liste der in Frage kommenden Installationen müsste in einigen Punkten weiter gelockert werden, bei anderen sollte jedoch etwas restriktiver vorgegangen werden.

### **- Folientunnel/s ab einer gewissen Größe müssen weiter genehmigungspflichtig bleiben**

Der Reformtext sieht vor, dass Folientunnel, außerhalb von nationalen Naturschutz- sowie Natura 2000 Gebieten, in Zukunft für den Gemüseanbau genehmigungsfrei errichtet werden können (Punkt 4 des Annex 9).

Der (Bio-)Gemüseanbau in Luxemburg muss zweifellos konsequent ausgebaut werden und kleinere Anlagen stellen wohl kaum ein Problem dar.

Aber: der Aufbau von einer größeren Anzahl an Folientunnel an einem Standort oder eines oder mehrerer Tunnel ab einer gewissen Größenordnung müssen unserer Ansicht nach durchaus reguliert werden. Derartige bedeutendere Einrichtungen, deren Errichtung wohl in der Zukunft zunehmen wird, können durchaus einen erheblichen Eingriff in die Biodiversität darstellen und im Widerspruch zu den Zielsetzungen des Naturschutzgesetzes stehen. Stichworte sind: Störfunktion der Korridorfunktion, Beeinträchtigung des Landschaftsbildes u.a.m. Zudem ist gewusst, dass im konventionellen Gemüseanbau in der Regel nicht unerhebliche Pestizidmengen eingesetzt werden, verbunden mit den entsprechenden Auswirkungen auf die lokalen Böden, Wasserkörper und Siedlungen. Die Tatsache, dass

„nur“ zeitlich begrenzte Folientunnel nicht genehmigungspflichtig wären, ändert nichts an der grundsätzlichen Problematik, dass ggf. der Impact von „größeren“ Tunnels ein Problem darstellen könnte.

**Entsprechend sollten „größere“ Folientunnel weiterhin genehmigungspflichtig sein (z.B. ab einer bestimmten Grösse / Länge / Fläche)**

**- Zusätzliche „Konstruktionen“ von einer Genehmigungspflicht entbinden**

Dem gegenüber sollten bestimmte „Installationen“, welche im Sinne des Naturschutzes sind, zusätzlich in die Liste des Annex 9 der nicht „genehmigungspflichtigen Installationen“ aufgenommen werden. Dabei geht es vor allem um Installationen, deren Errichtung von vorneherein im Sinne des Naturschutzes erfolgt...

So sollten:

- Trockenmauern, Nisthilfen;
- im Punkt 11 „*nichoirs et perchoirs artificiels pour l'avifaune sauvage et les chiroptères* » sollten auch Schwalbentürme und Storchenterrassen inbegriffen sein. Auch wenn es sich hier um etwas größere Installationen handelt, ist hier wohl kein Wildwuchs zu befürchten.
- Kleinere Freizeit- / touristische Konstruktionen, wie einzelne „Bänke“ (kein Picknickplatz), Wegweiser, Hinweisschilder, Informationsstafeln...

Um sicherzustellen, dass eine optimale Gestaltung dieser Naturschutzelemente sichergestellt ist und „schlecht konzipierte“ vermieden werden, könnte parallel zur Genehmigungsbefreiung ein Leitfaden, welcher Basiskriterien für diese Installationen definiert, erstellt werden.

**In der Tat wäre es aber, widersinnig den Bau von Installationen wie „Hochsitze“ ohne Genehmigung zuzulassen, Installationen im direkten Sinne des Naturschutzes jedoch nicht.**

### **3. Vorgesehenes großherzogliches Reglement umgehend auf den Instanzenweg geben**

Für neue Bauten in der Grünzone (vor allem Aussiedlerhöfe und Bauten des öffentlichen Versorgungsbetriebes) verweist das aktuelle Naturschutzgesetz auf ein zu erstellendes „*règlement grand-ducal*“, welches Kriterien für die potenzielle Genehmigung derartiger Bauten festlegen soll.

Dieses liegt als Entwurf vor und ist in weiten Teilen durchaus als Fortschritt zu bezeichnen.

Aber: Aus nicht bekannten Gründen wurde es – zumindest nach Informationen des Mouvement Ecologique – noch nicht in den legislativen Prozess eingebracht. Ob dies noch erfolgen soll oder nicht, scheint aktuell ebenfalls ungewiss.

Z.T. wird angeführt, das Umweltministerium könne ohne derartiges Reglement flexibler auf die unterschiedlichen Situationen eines spezifisch geplanten Projektes eingehen. Ein großherzogliches Reglement mit festgelegten Bestimmungen, verhindere eine gewisse Flexibilität, welche der spezifischen Situation Rechnung tragen würde.

Der Mouvement Ecologique spricht sich in aller Konsequenz für Richtlinien aus, die in einem großherzoglichen Reglement zu verankern sind. Wohl wissend, dass diese nie alle Aspekte jeder Situation vorwegnehmen können, bieten sie jedoch einen Sicherheitsrahmen. Sowohl für die betroffenen Antragsteller, die wissen, „u wat se sech ze halen hunn“, als auch für das Umweltministerium, dem keine Willkür je nach Genehmigung, keine „arbiträre“ Entscheidung unterstellt werden kann. Dabei sieht jedes Reglement trotzdem Ausnahmebestimmungen vor, so dass sicherlich eine gewisse „Flexibilität“ gegeben wäre.

13.07.2023